



FAQ – Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie (RED) an die Cybersecurity

Durch neue Konnektivitätstechnologien und -konzepte wird die Branche bis zum Jahr 2022 auf voraussichtlich 29 Milliarden vernetzte Geräte anwachsen. Deshalb hat die Europäische Kommission Maßnahmen ergriffen, um die Cybersecurity von drahtlosen Geräten zu verbessern, die auf den europäischen Markt kommen. Im Oktober 2021 wurden neue RED-Anforderungen auf der offiziellen EU-Website veröffentlicht.

WAS HAT SICH GEÄNDERT?

Die delegierte Verordnung ergänzt die EU-Funkanlagenrichtlinie (RED) 2014/53/EU durch die Inkraftsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f. Ziel ist die Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen.

3 CYBERSECURITY-BEZOGENE ABSCHNITTE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 3

(d) Funkanlagen haben weder schädliche Auswirkungen auf das Netz oder seinen Betrieb, noch bewirken sie eine missbräuchliche Nutzung von Netzressourcen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde.

(e) Funkanlagen verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und die Privatsphäre des Nutzers und des Teilnehmers geschützt werden.

(f) Funkanlagen unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug.

CYBERSECURITY-ANFORDERUNGEN DER RED – ÜBERGANGSREGELUNGEN

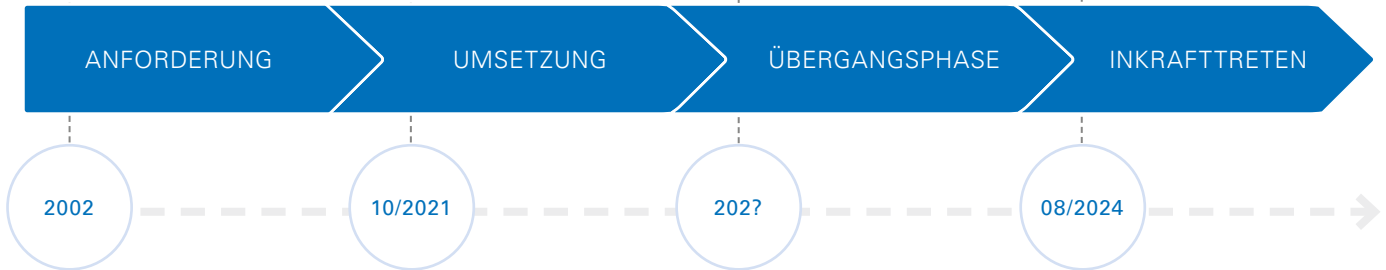
- (EU) 2016/679
GPPR 2002/58/EC
- (EU) 2019/881
- (EU) 2019/713
- (EU) 2016/1148
- (EU) 910 (2014)

RED 3 (3) (d), (e), (f)

- Selbstbewertung, wenn Produkt gemäß harmonisierten Standards entwickelt wurde
- Bewertung durch einen unabhängigen Dritten (CEN/CENELEC)

Herausgabe des harmonisierten Standards zur RED

Anforderungen sind verbindlich



WANN TRETEN DIE ÄNDERUNGEN IN KRAFT?

Die neuen Cybersecurity-Anforderungen wurden im Oktober 2021 mit einer Übergangsfrist von 30 Monaten veröffentlicht. Das bedeutet, dass die Herausgabe einer harmonisierten Norm für Anfang 2023 erwartet wird. Solange es keine harmonisierte Norm gibt, haben Sie zwei Möglichkeiten, die Anforderungen zu erfüllen:

1. Sie weisen durch eine Selbstbewertung nach, dass Ihr Produkt in Übereinstimmung mit der harmonisierten Norm entwickelt wurde.
2. Sie lassen eine externe Bewertung durch eine unabhängige Prüfstelle wie den TÜV Rheinland durchführen, unabhängig davon, ob eine harmonisierte Norm angewendet wurde oder nicht.

TÜV Rheinland arbeitet an einem RED-konformen 2PFG-Standard, der verschiedene Bereiche abdecken wird (Authentifizierung / Schnittstellensicherheit / Kommunikationssicherheit / Software-Update / Datenschutz / Transaktionssicherheit).

Hersteller, die auf die harmonisierte Norm warten, haben eine Übergangsfrist von nur etwa 10 bis 12 Monaten, bevor die Änderungen im August 2024 verbindlich werden.

Wir prüfen die Qualität Ihrer Produkte, um Integrität und Leistung sicherzustellen. Sprechen Sie noch heute mit einem Experten!

KONTAKT

TÜV Rheinland
Am Grauen Stein
51105 Köln
+49 221 806-0
wirelessloT@tuv.com

www.tuv.com/wireless

WELCHE PRODUKTE SIND DAVON BETROFFEN?

1. Geräte, die über das Internet kommunizieren können (z. B. Smartphones, Tablets, elektronische Kameras, Telekommunikationsgeräte, IoT-Geräte)
2. Spielzeug und Funkgeräte für die Kinderbetreuung (z. B. Babyphone, Spielzeug usw.)
3. Intelligente Wearables (z. B. Smartwatches, Fitness-Tracker usw.)

LEISTUNGEN MIT MEHRWERT

- Unterstützung in Forschung und Entwicklung
- Pretesting
- Angebot von Dienstleistungen gemeinsam mit bevorzugten Dienstleistungspartnern (z. B. GCF, PTCRB)
- Vollautomatische Testsystemlösungen
- Sonstige behördlich vorgeschriebene elektrische Prüfleistungen